18.06.13 Indexseite

## WDB Fachinformation

Startseite | Aktuelles | Änderungen | Bedienung | Feedback

## Wohnungslose - Auszahlung der Leistung

			won	inungslose - Auszanlung der Leistung
Sonstiges:	Nr.:	Eingestellt am:	Geändert am:	Gültig bis:
V02	10008	08.12.04	04.10.11	
Anliegen:	Für die Auszahlung der Leistung für "Umherziehende Wohnungslose" sind die Jobcenter (gE), bis 31.12.11 die AAgAw und die zugelassenen kommunalen Träger zuständig. Die Auszahlung der Leistung an diesen Personenkreis durch die Kommunen erfolgte in Form von Tagessätzen. Die Agenturen zahlen die Leistung i.d.R. monatlich.  1) Vielfach ist dieser Personenkreis nicht in der Lage, seine Leistungen selbständig einzuteilen. In der Folge wären die Betroffenen u.U. bereits nach wenigen Tagen wieder bedürftig. Technisch wäre eine tägliche Auszahlung möglich, was jedoch mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Welche Auszahlungsmodalitäten sind für diesen Personenkreis vorgesehen?  2) Besteht die Möglichkeit eines Abgleichs zwischen den Trägern bei "umherziehenden Wohnsitzlosen"? Beispiel: Der Betroffene meldet sich bei einem Jobcenter (Der Begriff bezieht sich auf die gE nach § 44b und bis 31.12.11 auf die AAgAw.) und bekommt die Monatsleistung ausgezahlt. Am nächsten Tag meldet er sich beim zugelassenen kommunalen Träger und beantragt die Leistung noch einmal.			
Antwort:	1) Eine tägliche Barauszahlung ist möglich (siehe hierzu auch HE 41/2004 und 47/2004). Bei dem o.g. Personenkreis sollte jedoch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine tägliche Auszahlung erforderlich ist.  2) Die Jobcenter (gE) und AAgAw (bis 31.12.2011) nutzen beide A2LL, wobei beide die Person vor der Eingabe über zPDV suchen. In Fällen, in denen diese Person einen Antrag bei einem zugelassenen kommunalen Träger stellt, ist es zwar für diese nicht nachvollziehbar, wo sich der Antragsteller vorher aufgehalten bzw. welche Leistungen er zuvor bezogen hat. Ein Leistungsmissbrauch ist jedoch nicht grundsätzlich zu unterstellen. Durch einen Datenabgleich der Sozialleistungsträger würde eine Überschneidungsmitteilung eventuellen Leistungsmissbrauch aufdecken.			
Hinweise:				

wdbfi.sgb-2.de